

**Satzung über die Unterhaltung und Nutzung
der Unterkünfte der Stadt Kamen
vom**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666, SGV. NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b, ber. S. 304a), in Kraft getreten am 15. April 2020, und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029), in Kraft getreten am 1. Januar 2020, hat der Rat der Stadt Kamen am _____ folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtungen

- (1) Die Stadt Kamen unterhält zur vorübergehenden Unterbringung
 - a) von Obdachlosen, die gem. § 14 des Ordnungsbehördengesetzes vom 13.05.1980 (GV.NRW S.528) in der jeweils geltenden Fassung unterzubringen sind,
 - b) von Aussiedlern/Innen und Zuwanderern/Innen sowie Ausländer/Innen im Sinne des Gesetzes über die Aufnahme von Aussiedlern, Flüchtlingen und Zuwanderern (Landesaufnahmegesetz – LAufG),
 - c) von ausländischen Flüchtlingen gemäß § 2 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes,
 - d) von ausländischen Flüchtlingen, die Leistungen nach dem SGB II oder dem SGB XII erhalten,
Übergangsheime und Wohnungen bzw. Zimmer in Wohnungen –nachfolgend Unterkünfte genannt - als öffentliche Einrichtungen.
- (2) Obdachlos im Sinne dieser Satzung ist nicht,
 - a) wer nicht sesshaft ist und nach seiner Lebensart auch keine Anzeichen für eine künftige Sesshaftigkeit erkennen lässt;
 - b) wer unter einem Wohnungsnotstand leidet, weil er aufgrund seines Gesundheitszustandes, seines Alters oder anderer Umstände in Verbindung mit seiner Mittellosigkeit in den von ihm bewohnten Räumen unzureichend untergebracht ist.
- (3) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich.

§ 2 Unterkünfte in Kamen

- (1) Welche Unterkünfte diesem Zweck dienen, bestimmt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister oder von ihnen ermächtigte Personen. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann durch schriftliche Festlegung Objekte streichen oder weitere in den Bestand aufnehmen.
- (2) Darüber hinaus gilt diese Satzung auch für Wohnungen, die den Personengruppen nach § 1 Abs.1 Buchstabe c) und d) zum Zwecke der Verhinderung oder Beseitigung der Obdachlosigkeit zugewiesen wurden und die sich nicht innerhalb einer Unterkunft nach Abs.1 befinden. Auch diese Wohnungen gelten als Unterkünfte im Sinne dieser Satzung.

§ 3 Benutzungsverhältnis

- (1) Die Unterkunft dient der Verhinderung oder Beseitigung der Wohnungslosigkeit und der vorübergehenden Unterbringung der Personengruppen nach § 1.
- (2) Der Wohnraum in der Unterkunft wird durch schriftlichen Bescheid zugewiesen. Die Zuweisung erfolgt jederzeit widerruflich. Mit dem Widerruf erlischt das Recht auf Benutzung des zugewiesenen Wohnraums.
- (3) Über die Belegung der Unterkünfte entscheidet die Stadt Kamen nach pflichtgemäßem Ermessen. Sie ist berechtigt im Rahmen der Kapazitäten und der Sicherung einer geordneten Unterbringung bestimmte Wohnräume nach Art, Größe und Lage zuzuweisen. Ein Anspruch auf eine Zuweisung einer bestimmten Unterkunft oder auf ein Verbleiben in einer bestimmten Unterkunft besteht nicht.
- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erlässt eine Hausordnung, die Näheres zur Benutzung, zum Hausrecht und zur Ordnung in den Unterkünften regelt.
- (5) Den benutzungsberechtigten Personen kann jederzeit das Recht für die Benutzung der Unterkunft widerrufen bzw. ihnen können andere Unterkünfte zugewiesen werden. Dies gilt insbesondere
 - a) wenn Räumlichkeiten für dringendere Fälle in Anspruch genommen werden müssen oder
 - b) Missachtung des Hausfriedens oder Verstoß gegen Bestimmungen der Hausordnung oder dieser Satzung oder
 - c) bei Standortveränderungen der Unterkünfte oder
 - d) wenn die Belegungsdichte verändert werden soll oder
 - e) wenn das Asylverfahren abgeschlossen ist oder
 - f) wenn trotz schriftlicher Aufforderung mit Fristsetzung keine Bemühungen zur aktiven Wohnungssuche vorliegen oder
 - g) wenn zumutbare Alternativen auf dem regulären Wohnungsmarkt zur Verfügung stehen oder
 - h) wenn die Benutzungsgebühren nicht gezahlt werden.

§ 4 Gebührenpflicht

- (1) Die Stadt Kamen erhebt für die Benutzung der in § 2 genannten Unterkünfte Benutzungsgebühren.
- (2) Gebührenpflichtig sind die Benutzer des Wohnraumes.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht ab dem Tag, von dem an der Gebührenpflichtige die Unterkunft benutzt oder aufgrund der Einweisungsverfügung nutzen kann. Sie endet mit dem Tag der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung der Unterkünfte beauftragten Bediensteten der Stadt Kamen. Vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Gebührenpflicht.
- (4) Die Benutzungsgebühr ist jeweils monatlich im Voraus, und zwar spätestens am dritten Werktag nach der Aufnahme in die Unterkunft, im Übrigen bis zum fünften Werktag eines jeden Monats an die Stadtkasse zu entrichten.

- (5) Besteht die Gebührenpflicht nicht während des gesamten Monats, wird der einzelne gebührenpflichtige Tag mit 1/30 der Monatsgebühr berechnet. Einzugs- und Auszugstag werden jeweils als voller Tag berechnet. Am Tage der Verlegung von einer Unterkunft in eine andere ist nur die Tagesgebühr für die neue Unterkunft zu entrichten. Zuviel entrichtete Gebühren werden unverzüglich erstattet. Die Gebühr wird nach den Festsetzungen gem. § 13 Abs. 2 KAG auf volle 10 Cent nach unten abgerundet.
- (6) Sind mehrere Personen einer Familie oder einer familienähnlichen Zweckgemeinschaft gemeinsam in einer Unterkunft untergebracht, so haften alle volljährigen Personen als Gesamtschuldner.
- (7) Ausgenommen von der Gebührenpflicht nach Abs.1 sind Personen, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen.

§ 5 Gebührenberechnung

- (1) Für die Inanspruchnahme der Unterkünfte werden Benutzungsgebühren erhoben. Grundlage der Gebührenberechnung sind die im Sinne von § 6 KAG nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten. Sie umfassen insbesondere Abschreibungen, kalkulatorische Zinsen, Personal-, Bewirtschaftungs- und Betriebskosten.
- (2) Die Benutzungsgebühr errechnet sich aus den tatsächlichen jährlichen Kosten, geteilt durch die Anzahl der in den Unterkünften vorhandenen Sollbelegungsplätze und die Anzahl der Kalendermonate. Kalkulationszeitraum für die Gebührenerhebung ist jeweils das vorletzte Kalenderjahr
- (3) Die monatliche Gebühr für die Unterbringung in den städtischen Unterkünften beträgt pro Person 200,00 €.

§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. des Monats nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzung über die Unterhaltung und Errichtung von Übergangwohnheimen sowie über die Erhebung von Benutzungsgebühren vom 09.12.2010 und die Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Obdachlosenunterkünften sowie über die Erhebung von Benutzungsgebühren vom 09.12.2010 außer Kraft.